

# **Richtlinie für die Gewährung des Wohn- und Heizkostenzuschusses des Bundes in der Steiermark**

## **1. Zweck der Förderung**

Durch diesen einmaligen Zuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden.

## **2. Höhe der Förderung**

Die Höhe des Zuschusses beträgt einmalig EUR 400,00 pro Haushalt (EUR 300,00 „Wohn- und Heizkostenzuschuss“ und EUR 100,00 „Weiterer Wohnkostenzuschuss“). Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

## **3. Fördernehmer:innen**

Berechtigt für den Bezug des Zuschusses sind alle Haushalte, welche

3.1 in den Monaten Jänner bis Mai 2023 (zumindest einen Monat) die Sozialunterstützung;

3.2 in den Monaten Jänner bis Mai 2023 (zumindest einen Monat) die Wohnunterstützung;

3.3 in der Förderperiode 2022/2023 den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark bezogen haben;

3.4 den in Punkt 4. definierten Förderungsvoraussetzungen entsprechen.

## **4. Förderungsvoraussetzungen**

### **4.1. Persönliche Voraussetzungen**

Folgende persönliche Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen:

- a. Volljährigkeit;
- b. Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Steiermark seit 01. Jänner 2023.

Nicht antrags- bzw. förderungsfähig sind Bewohner:innen von stationären Pflegeeinrichtungen, vollstationären Behinderteneinrichtungen oder vollstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Gefängnisinsass:innen, Obdachlose, Personen in Gewaltschutzeinrichtungen sowie Bezieher:innen der Grundversorgung.

### **4.2. Einkommensvoraussetzungen**

Für Haushalte darf ein Jahresnettoeinkommen (vgl. Punkt 7) des Jahres 2022 von EUR 40.045,00 nicht überschritten werden.

Das Nettoeinkommen für natürliche Personen ist das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG 1988 abzüglich der geschuldeten Einkommensteuer sowie der auf die Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 entfallenden Steuer. Ebenso zum Jahresnettoeinkommen sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Weiterbildungsgeld, das Übergangsgeld nach Altersteilzeit, das Übergangsgeld, die Überbrückungshilfe, der Pensionsvorschuss, das Altersteilzeitgeld, das Bildungsteilzeitgeld, das Umschulungsgeld, die Teilpension (erweiterte Altersteilzeit), die Gründungsbeihilfe, die Beihilfe zu den Kursnebenkosten, die Kombilohnbeihilfe, Fachkräftestipendium, die allgemeine Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld zu zählen.

## **5. Auszahlung und Abwicklung**

### **5.1 Automatische Auszahlung**

Fördernehmer:innen gemäß 3.1, 3.2 sowie 3.3 bekommen die Förderung automatisch überwiesen; eine Antragstellung ist nicht erforderlich;

### **5.2 Antragstellung mittels Online-Formulars**

Die Förderung an Fördernehmer:innen gemäß 3.4 erfolgt nach Antragstellung mittels dem Online-Formular des Landes Steiermark. Als Frist für die Antragstellung gilt der 30.11.2023.

Der Antrag kann alternativ bei der Wohnsitzgemeinde bzw. für alle Grazer:innen bei einer der Servicestellen des Magistrats gestellt werden. Die automationsunterstützte Eingabe des Antrages bzw. die Eingabe des Antrages bei den genannten Behörden spätestens bis zu diesem Zeitpunkt gilt als rechtzeitig. Die Gemeinden bzw. Servicestellen des Magistrats müssen die Ansuchen bis spätestens 04.12.2023 in das Onlinesystem eingeben.

## **6. Rückzahlungsverpflichtung**

Fallen die Förderungsvoraussetzungen weg, ist der Wohn- und Heizkostenzuschuss zurückzubezahlen.

## **7. Datenverarbeitung und Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

### **7.1 bei Fördernehmer:innen gemäß Punkte 3.1, 3.2 und 3.3**

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz Grundverordnung ermächtigt, die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und für die automatisierte Anweisung erforderlichen Daten von Personen, die in Haushalten leben, die bereits Sozialunterstützung, Wohnunterstützung und einen Heizkostenzuschuss gemäß Punkte 3.1, 3.2 und 3.3 erhalten haben, automationsunterstützt zu verarbeiten. Die Ermächtigung zur Verarbeitung bezieht sich auch auf Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen.

### **7.2 bei Fördernehmer:innen gemäß Punkt 3.4**

7.2.1 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz- Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die/den Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

7.2.2 Zum Zwecke der Überprüfung der in Punkt 4 genannten Förderungsvoraussetzungen ist der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle gemäß § 3a Abs. 1 Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse (Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 14/2023 idF BGBl. I Nr. 32/2023) zudem berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, der Daten von Förderungsnehmer:innen und den mit den Förderungsnehmer:innen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen durchzuführen.

7.2.3 Zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren ist der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle gemäß § 3a Abs. 1 Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 14/2023 idF BGBl. I Nr. 32/2023, zudem berechtigt, nachstehende Daten der Förderungsnehmer:innen sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden

Personen automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten, wobei die Abfrage auch eine Verknüpfungsabfrage im Sinn des § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, nach dem Kriterium des Wohnsitzes umfasst:

- a. Familien- und Vorname,
- b. Geburtsdatum und
- c. Adressdaten.

### **7.3**

7.3.1 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß 7.1 und 7.2 im notwendigen Ausmaß

- a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
  - i) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
  - ii) allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
  - iii) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
  - iv) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Ansprüche auf Informationen haben bzw.
- b. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

7.3.2 Der Name der Förderungsnehmer:innen, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

7.3.3 Angaben zu den Förderungsnehmer:innen, dem Förderungsgegenstand, der Art und der Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie den Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.